

STADT NORDEN

Ergänzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2011 - 2016	0507/2013/3.3/1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ausbau des Neuseedeicher Weges auf gesamter Länge
 sofortiger Ausbau des zweiten Abschnittes und Abschnittsbildungsbeschluss zur Beitragserhebung

Beratungsfolge:

06.03.2014 Bau- und Sanierungsausschuss
 20.03.2014 Verwaltungsausschuss
 25.03.2014 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Böschchen, 3.3
 Mispelkamp, 3.3

Organisationseinheit:

Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. **Das Bauprogramm für den Ausbau des Neuseedeicher Weges auf gesamter Länge gemäß anliegender Plandarstellung vom 10.02.2014 wird beschlossen.**
2. **Die Umsetzung für den Ausbau einer Teilstrecke des Neuseedeicher Weges von der Ziegeleistraße (K 216) bis zum Kugelweg nach der Plandarstellung vom 07.09.2012 wird beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des 2. Bauabschnittes beauftragt und entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden mit Eigenmitteln und Anliegerbeiträgen zu finanzieren.**
3. **Zum Zwecke der vorzeitigen Erhebung von Ausbaubeiträgen beschließt der Rat gemäß § 1 (3) der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005 die abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge. Der erste Abschnitt beginnt im Osten an der Brücke über das Gewässer Norddeicher Zugschloot und endet im Nordwesten an der Einmündung des Kugelweges. Der zweite Abschnitt beginnt im Osten an der Einmündung des Kugelweges und endet im Westen an der Einmündung der Ziegeleistraße. Der dritte Abschnitt beginnt im Osten am Ülkebülter Weg und endet im Westen an der Brücke über das Gewässer Norddeicher Zugschloot.**

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

1. Straßenbauliche Beschreibung

Der Neuseedeicher Weg befindet sich in der Stadt Norden, Ortsteil Westermarsch II. Er verbindet in westlicher Richtung verlaufend den Ülkebülter Weg mit dem Kugelweg und in nördlicher Richtung die Ziegeleistraße mit dem Kugelweg. Der Weg stellt eine wichtige Verbindung für die Landwirtschaft dar. Der Neuseedeicher Weg wurde im Jahre 1965 durch den Meliortionsverband Norden auf ganzer Länge (ca. 1.800 m) letztmalig ausgebaut. Die Oberfläche der Wege ist mit Verbundsteinpflaster befestigt. Die vorhandenen Verbundsteine sind in Sand bzw. auf vorhandenem Untergrund verlegt und haben keine durchgängige Randbefestigung (Bordstein). Im letzten Jahr wurde eine ca. 700 m lange Teilstrecke des Neuseedeicher Weges (Brücke über den Norddeicher Zugschloot bis zum Kugelweg) incl. des Brückenbauwerks erneuert. Abschließend soll nun der restliche Streckenabschnitt vom Kugelweg bis zur Ziegeleistraße ausgebaut werden.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

Die geplante Ausbaumaßnahme erstreckt sich auf einen ca. 660 m langen Abschnitt des Neuseedeicher Weges (siehe anliegenden Ausbauplan), der im Einmündungsbereich mit der Ziegeleistraße beginnt und im Einmündungsbereich mit dem Kugelweg endet. Entsprechend der damaligen Verkehrsbedeutung und der zur Verfügung stehenden Geldmittel wurde nur ein sehr leichter Straßenunterbau (keine Schlacke – nur Sand) unter dem Pflaster eingebaut. Dieser Abschnitt kann den heutigen Anforderungen an die Befestigung ländlicher Wege wie z.B. vermehrte bauartbedingte Überbreiten und größere Achslasten landwirtschaftlicher Fahrzeuge sowie eine zunehmende Mehrfachnutzung nicht mehr standhalten. Die Folgen dieser erhöhten Anforderungen sind heute sehr deutlich in Form starker Versackungen (tiefe Spurrillen) und Pflasterverwerfungen im Fahrbahnbereich erkennbar. Der Abfluss des Oberflächenwassers ist an vielen Stellen nicht mehr möglich, so dass das anfallende Wasser in den Untergrund versickern muss und diesen aufweicht. Die Folge sind stetig weitere Versackungen im Fahrbahnbereich. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Erneuerung dieser Teilstrecke des Neuseedeicher Weges mit wesentlicher Verbesserung des Straßenunterbaues unumgänglich.

3. Fahrbahnaufbau

Die vorhandene 3,40 m breite Wegebefestigung aus altem Betonsteinpflaster soll auf ganzer Länge aufgenommen werden. Die in sehr geringen Mengen mit S-M-Schlacke durchsetzte Pflasterbettung wird ausgebaut und über einem mit dem Landkreis Aurich – Amt für Umweltschutz und Abfallwirtschaft - abgestimmten Entsorgungsweg ordnungsgemäß entsorgt. Anschließend wird auf dem vorhandenen Unterbau ein Geogitter mit Vlieseinlage zur Baugrundstabilisierung verlegt und die Herstellung einer ungebundenen Tragschicht aus Natursteinschottermaterial (d=20 cm) durchgeführt. Die Neupflasterung der Fahrbahn erfolgt aus 10 cm dicken Betonverbundsteinpflaster, welches beidseitig mit Tiefbordsteinen eingefasst wird (siehe hierzu auch den anliegenden Querschnitt).

4. Kosten

Auf Basis eines gewählten Regelquerschnitts (Wiederherstellung als 3,40 breite Pflasterfahrbahn) und einer überschläglichen Abschätzung der Gesamtmaßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betragen die Baukosten laut durchgeführter Kostenschätzung ca. 150.000,00 €. Für die Ermittlung der Kosten dienten als Grundlage die gemittelten Einheitspreise aus der Ausschreibung „Wegesanieierung Neuseedeicher Weg“ aus dem Jahr 2011.

5. Förderung

In der Sitzungsvorlage 0302/2012/3.3 (Ausbau von Wirtschaftswegen) wurde ausführlich über die Fördermöglichkeit und die Abrechnungsfähigkeit nach dem Straßenausbaubeitragsrecht für eine Erneuerung dieser Teilstrecke des Neuseedeicher Weges berichtet. Als Beschlussvorschlag wurde dem Verwaltungsausschuss empfohlen, diese Maßnahme dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) für die Umsetzung von Wirtschaftswegebaumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Ländlicher Wegebau“ anzumelden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden ist dieser Empfehlung gefolgt und der Fachdienst 3.3 hat unter Einhaltung der vorgegebenen Abgabefrist (15.09.2012) den Vorantrag zur Aufnahme in das Förderprogramm gestellt. Mit Schreiben vom 09.11.2012 (siehe Anlage) hat die LGLN der Stadt Norden mitgeteilt, dass auch bei Bereitstellung von weiteren Haushaltsmitteln für den ländlichen Wegebau in den kommenden Jahren nur mittel- bis langfristig eine Förderung der Baumaßnahme in Aussicht gestellt wird.

Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Mitarbeiterin der LGLN am 12.03.2013 stellt sich die Fördersituation wie folgt dar: Im laufenden Haushaltsjahr werden der LGLN weniger als 400.000 € an Förderungsgelder für den landwirtschaftlichen Wegebau zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können in diesem Jahr nur zwei Großprojekte gefördert werden. Im Rahmen eines durchgeführten Ranking-Verfahrens zur Förderung von landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen wurden Maßnahmen in Höhe von ca. 3,0 Millionen Euro von den ostfriesischen Städten und Gemeinden angemeldet. Die von der Stadt Norden beantragte Förderungsmaßnahme „Erneuerung einer Teilstrecke des Neuseedeicher Weges“ liegt nach dem durchgeführten Ranking-Verfahren im oberen Mittelfeld und hat noch ca. 20 andere Wegebaumaßnahmen vor sich. Da sich die Landeszuweisungen für das Förderprogramm „Ländlicher Wegebau“ von Jahr zu Jahr verringern, ist nach jetzigem Planungsstand davon auszugehen, dass die Erneuerung der restlichen Teilstrecke des Neuseedeicher Weges auch in den kommenden Jahren nicht gefördert wird.

6. Anliegerbeiträge

Der Ausbau des restlichen Streckenabschnitts ist ein abrechnungsfähiger Abschnitt im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts. Nach der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Norden stellen der Ausbau und die Erneuerung von Wirtschaftswegen beitragsfähige Maßnahmen dar, wobei der Anteil der Beitragspflichtigen 75% beträgt. D.h., bei zu erwartenden Bruttogesamtbaupkosten in Höhe von ca. 150.000,00 € sind in Form von Straßenausbaubeiträgen ca. 112.500,00 € von den anliegenden Grundstückseigentümern zu erheben, so dass für die Stadt Norden ein Eigenanteil in Höhe von ca. 37.500,00 € verbleibt.

Laut der Straßenausbaubeitragsatzung können Vorausleistungen für diese Ausbaumaßnahme erhoben werden. Eine Pflicht zur Erhebung der Beiträge besteht nicht. Aus diesem Grund und weil beim Verwaltungsgericht Oldenburg derzeit Klageverfahren zur Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der ersten Teilstrecke des Neuseedeicher Weges anhängig sind, soll bei einem Ausbau der restlichen Teilstrecke auf die sonst übliche Erhebung von Vorausleistungen auf Straßenausbaubeiträge verzichtet und zunächst der Ausgang der Klageverfahren abgewartet werden.

Nach der endgültigen Fertigstellung und Eingang der letzten Unternehmerrechnung können die zu erhebenden Straßenausbaubeiträge noch vier Jahre bis zum Ablauf des 31.12. des letzten Jahres endgültig abgerechnet werden.

Zwischenzeitlich haben sich neue Erkenntnisse ergeben, welche nach kurzer Erläuterung zu folgendem Ergebnis führen:

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 06.07.2011 den Ausbau der Strasse „Neuseedeicher Weg“ auf einer Teilstrecke zwischen Brücke und Kugelweg beschlossen. Die Verwaltung hat daraufhin Vorausleistungsbescheide für diesen Teilstreckenausbau erlassen. Dagegen wurden beim Verwaltungsgericht Oldenburg Klagen erhoben. In einem gerichtlichen Erörterungstermin wurde vom Gericht deutlich gemacht, dass die Voraussetzungen für die Abrechnung nur einer Teilstrecke deshalb nicht vorlägen, weil auf jeden Fall die restliche Teillänge vom Kugelweg bis zur Ziegeleistraße, aber auch die Teillänge von der Brücke bis zum Ülkebütteler Weg – letztere auf längere Sicht – ausbaubedürftig seien.

Straßenausbaubeiträge dürfen nur erhoben werden, wenn die Straße auf gesamter Länge ausgebaut worden ist. Bis dahin können noch mehrere Jahre vergehen, weil die restliche Teilstrecke (von Brücke bis Ülkebütteler Weg) infolge fehlender Finanzmittel erst mittelfristig (in etwa 5 bis 7 Jahren) ausgebaut werden kann. Der Vorfinanzierung der getätigten Ausbaukosten dient das Institut der Abschnittsbildung. Folge ist, dass im Gegensatz zum Teilstreckenausbau nicht sämtliche bevorteilten Grundstücke einbezogen und beitragspflichtig werden, sondern nur diejenigen Grundstücke, die am tatsächlich ausgebauten Abschnitt liegen. Beide Abschnitte sind sozusagen als zwei selbständige Straßen zu behandeln.

Für den ersten Abschnitt sind die Ausbaukosten in Höhe von ca. 180.000,- € beglichen. Die hierfür bereits erhobenen Vorausleistungen in Höhe von 77.490,36 € von allen Anliegern der gesamten Strecke müssten beim derzeitigen Stand des Gerichtsverfahrens an die Anlieger erstattet werden. Sofern hiermit der Abschnittsbildungsbeschluss gefasst wird, müssten nur die Vorausleistungen an die Anlieger des 2. und 3. Abschnitts erstattet werden. Sollte – wie auch beabsichtigt - umgehend mit dem Ausbau des derzeit gesperrten 2. Abschnitts begonnen werden können, könnten die Vorausleistungen auch hier bereits umgerechnet werden. Für den 1. Abschnitt wäre umgehend eine endgültige Abrechnung der Ausbaukosten unter Anrechnung der anteiligen Fördermittel und Vorausleistungen der Anlieger zu fertigen. Die Vorausleistungsbescheide wären entsprechend aufzuheben bzw. abzuändern.

Der Ausbau des 3. Abschnitts wäre mittelfristig einzuplanen und durchzuführen.

Die bereits gewährten Fördermittel des LGLN in Höhe von 74.464,- € können laut schriftlicher Zusage vom 31.01.2014 prozentual anteilig auf den ersten **und** zweiten Abschnitt angerechnet werden um eine höhere Beitragsgerechtigkeit zu erreichen. **Sofern der Abschnittsbildungsbeschluss nicht gefasst wird, könnte unter Umständen das LGLN die Fördermittel zurückfordern, da nicht die hierfür vorgeschriebene Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erfolgt ist.**

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Anlagen:

- 1 Schreiben des LGLN vom 09.11.2012
- 1 Lageplan (Ausbauplan für den zweiten Abschnitt)
- 1 Lageplan (Plandarstellung über die gesamte Länge vom 10.02.2014)
- 1 Ausbaquerschnitt für den ersten Abschnitt
- 1 Regelquerschnitt für den zweiten und dritten Abschnitt